

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

02 | 2024

Kurz informiert

| | |
|--|---|
| 21 konkrete Vorschläge für ein zukunftsfähiges Gemeinnützigkeitsrecht..... | 1 |
| FG Münster: Verstößt struktureller Inlandsbezug gegen Gemeinschaftsrecht?..... | 1 |
| Zuwendungsempfängerregister: Wer muss sich aktiv anmelden?..... | 2 |
| FG Saarland: Durchführung des Kostenausgleichs ist steuerbegünstigt..... | 2 |
| Betriebsübernahme: Mitgliedschaftliche Arbeitsvereinbarung besteht fort..... | 3 |
| Fußball-EM: UEFA unterstützt Klimaschutzprojekte im Verein..... | 3 |

Umsatzsteuer

| | |
|---|---|
| Neu beim BFH: Ist durch Besteuerung der Mitgliedsbeiträge der Vorsteuerabzug für Sportplatzbau maximierbar?..... | 4 |
|---|---|

Zeitnahe Mittelverwendung

| | |
|---|---|
| Vermögenserträge versus Vermögensumschichtung: Darum sollten Sie den Unterschied kennen..... | 8 |
|---|---|

Vermögensverwaltung

| | |
|--|----|
| Beteiligung an Kapitalgesellschaften: Wann ist es ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung?..... | 10 |
|--|----|

Steuerbegünstigte mildtätige Zwecke

| | |
|--|----|
| Wann sind Personen wirtschaftlich hilfsbedürftig?..... | 13 |
|--|----|

Gemeinnützigkeit

| | |
|---|----|
| Neu beim BFH: Wann ist das Betreiben einer Petitionsplattform ein gemeinnütziger Zweck?..... | 16 |
| Prüfungstiefe bei Freistellungsbescheiden: FG Berlin mit problematischer Entscheidung..... | 18 |

Praxisfall

| | |
|---|----|
| Bestehender Verein beantragt Gemeinnützigkeit: Was passiert mit dem vorhandenen Vereinsvermögen? | 20 |
|---|----|

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!



1 Abo =
3 Nutzer

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

VB VereinsBrief unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen enthalten**.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für alle digitalen Inhalte.

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, grafische Arbeitsblätter u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter
■ www.iww.de/anmeldung
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter
■ www.iww.de/registrierung

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.muellermann@kanzlei.de

 Angemeldet bleiben

Mein Konto

Letzte Aktivitäten

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter
■ [Mein Konto/letzte Aktivitäten](http://www.iww.de/mein-konto)
oder gehen Sie den Link www.iww.de/kundencenter an.

Kurzanleitung heruntergeladen unter:
www.iww.de/s7219

► Gemeinnützigkeitsrecht

21 konkrete Vorschläge für ein zukunftsfähiges Gemeinnützigkeitsrecht: Bundesverband greift Gesetzgeber unter die Arme

| Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag auf eine Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts verständigt und zahlreiche Verbesserungen angekündigt. Passiert ist bisher nichts. Nun hat der Bundesverband Deutscher Stiftungen ein Positionspapier vorgelegt, in dem er 21 konkrete Vorschläge für ein zukunftsfähiges Gemeinnützigkeitsrecht macht, die auch jenseits der Stiftungen relevant sind. |

Zu den vorgeschlagenen Veränderungen gehören z. B.

- die Forderung nach rechtssicherer politischer Betätigung für gemeinnützige Organisationen,
- Steueranpassungen zur Förderung von Sachspenden oder
- Maßnahmen für eine erleichterte Zusammenarbeit zwischen Organisationen – ohne aufwendige Satzungsänderungen.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Das „Positionspapier“ finden Sie unter www.iww.de/s10195

► Gemeinnützigkeit

Verstößt der strukturelle Inlandsbezug gegen Gemeinschaftsrecht?

| Erneut hat sich die Rechtsprechung mit der Frage befasst, ob der sogenannte strukturelle Inlandsbezug in Spendenrecht und AO mit EU-Recht vereinbar ist. Das FG Münster meint „Nein“. Es sieht in diesen Regelungen eine unzulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit, weil sie vorrangig ausländische gemeinnützige Körperschaften trifft. |

Hintergrund | Wenn eine Organisation ihre gemeinnützigen Zwecke im Ausland verfolgt, muss sie nach § 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG und § 51 Abs. 2 AO eine von zwei Voraussetzungen erfüllen, um steuerbegünstigt zu sein:

- Es müssen natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Die Tätigkeit der begünstigten Einrichtung muss zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen.

Das FG Münster sieht in diesen Regelungen eine unzulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit, weil sie vorrangig ausländische gemeinnützige Körperschaften trifft (FG Münster, Urteil vom 25.10.2023, Az. 13 K 2542/20 K,F, Abruf-Nr. [238924](#)). Es hat dazu aber nicht abschließend entschieden, weil die Gemeinnützigkeit im konkreten Fall schon aus anderen Gründen ausgeschlossen war. Auch der BFH hat die Frage, ob der strukturelle Inlandsbezug gemeinschaftsrechtswidrig ist, bisher offengelassen (BFH, Urteil vom 22.03.2018, Az. X R 5/16, Abruf-Nr. [202116](#) → VB 8/2018, Seite 10, Abruf-Nr. [45415419](#)).

Koalitionsvertrag
vereinbarte
Novellierung
endlich angehen

FG Münster mit
klaren Äußerungen



BFH-Urteil,
Ausgabe 8 | 2018
Seite 10-12

ARCHIV



► Spenden

Zuwendungsempfängerregister: Ausländische Organisationen müssen sich aktiv anmelden

| Die Anerkennung der Spendenabzugsberechtigung für ausländische Organisationen erfolgt künftig zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Sie ist mit der Eintragung im Zuwendungsempfängerregister verbunden. Während inländische Körperschaften automatisch von der Finanzverwaltung ins Zuwendungsempfänger eingetragen werden, müssen ausländische Organisationen die Eintragung selbst beantragen. |

Möglich ist das für alle Organisationen, die im EU-/EWR-Ausland ansässig sind. Sie müssen nach den Rechtsvorschriften eines EU-/EWR-Staates gegründet worden und nach deutschem Recht gemeinnützig sein. Der Antrag muss elektronisch über das Onlineportal des BZSt übermittelt werden (online.portal.bzst.de). Das BZSt prüft die Eigenschaft als Zuwendungsempfänger und erteilt einen entsprechenden Bescheid. Eine rückwirkende Feststellung ist nicht möglich. Die Feststellung der Eigenschaft als Zuwendungsempfänger ist für ausländische Organisationen auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr begrenzt. Einen Folgeantrag müssen sie rechtzeitig vor Ablauf der Frist stellen.

PRAXISTIPP | Gerade für Spenden an ausländische Organisationen bringt der Eintrag in das Zuwendungsempfängerregister erhebliche Vorteile. Künftig muss die Spendenabzugsberechtigung nicht mehr vom Finanzamt des Spenders geprüft werden, sondern ist zentral abrufbar. Voraussetzung für den Spendenabzug ist die Eintragung aber nicht.

► Zweckbetriebe

FG Saarland: Durchführung des Kostenausgleichs für Altenpflegeausbildung ist steuerbegünstigt

| Eine Stelle für Altenpflegeausbildungsumlage (SFA) ist ein Zweckbetrieb nach § 65 AO. Das hat das FG Saarland einem gemeinnützigen Verein beschiedenen, der den Satzungszweck der Förderung der Altenhilfe und Pflege hatte. |

Der Verein war als SFA mit der Durchführung des Kostenausgleichs der Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung beauftragt. Dafür erhielt er einen pauschalen Kostenersatz. Das Finanzamt behandelte die Zahlungen als umsatzsteuerpflichtige Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Dagegen klagte der Verein und bekam Recht. Das FG sah bei den Verwaltungspauschalen die Kriterien für einen Zweckbetrieb nach § 65 AO erfüllt (FG Saarland, Gerichtsbescheid vom 30.06.2023, Az. 1 K 1232/21, Abruf-Nr. [239279](#)):

■ Nur durch die SFA kann die Ausbildung von Altenpflegehilfskräften im erforderlichen Umfang und damit die Altenpflege überhaupt betrieben werden, da es für diese Pflege entsprechender ausgebildeter Fachkräfte bedarf.

Keine automatische Eintragung wie bei deutschen Körperschaften

FG Saarland sieht Zweckbetriebskriterien des § 65 AO als erfüllt

- Die Tätigkeit war notwendig, um den Satzungszweck zu erreichen. Ohne die durch die Tätigkeit ermöglichte Ausbildung wäre eine fortdauernde Berufsausübung in der Altenpflegehilfe gefährdet.
- Es bestand keine Konkurrenz zu nicht begünstigten Anbietern. Es gab für die Organisation und Durchführung des Kostenumlageverfahrens in der Altenpflegehilfeausbildung keine andere Stelle als den Verein.

► Zweckbetriebe

Mitgliedschaftliche Arbeitsvereinbarungen bestehen bei Betriebsübernahme fort

| Eine mitgliedschaftliche Arbeitsvereinbarung in einem Verein geht durch Betriebsübernahme auf einen erwerbswirtschaftlichen Arbeitgeber über. Das hat das LAG Nürnberg für die Schwesternschaft des DRK entschieden. |

Im konkreten Fall war eine Schwester nach der Mitgliedsordnung des DRK als Altenpflegerin in einem städtischen Alten- und Pflegeheim beschäftigt. Das Pflegeheim war auf einen erwerbswirtschaftlichen Arbeitgeber übertragen worden. In dem Fall – so das LAG – gehen die Regelungen der Mitgliedsordnung in das Arbeitsverhältnis ein. Das ist auch dann der Fall, wenn es sich bei der Dienstleistung der Schwestern nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, sondern um eine Beschäftigung im Rahmen einer Vereinszugehörigkeit. Die vereinsrechtlichen Vorschriften zum zwingenden Schutz der Vereinsmitglieder finden daher Eingang in das Arbeitsverhältnis bei der Übernahme des Betriebs vom Verein durch den erwerbswirtschaftlich tätigen Arbeitgeber (LAG Nürnberg, Urteil vom 20.06.2023, Az. 7 Sa 378/22, Abruf-Nr. [237988](#)).

► Vereinsmanagement

Klimafonds der Fußball-EM: UEFA unterstützt Klimaschutzprojekte im Verein mit bis zu 90 Prozent und 250.000 Euro

| Beim Bestreben, die Fußball EM 2024 klimaneutral zu gestalten, soll ein Klimafonds helfen. Seit dem 08.01. können sich Amateurvereine um eine Projektförderung für vereinseigene Klimaschutzprojekte bemühen. |

Hintergrund | Unter dem Motto „United by football. Together for nature.“ hat die UEFA im Zuge der anstehenden Europameisterschaft einen Klimafonds eingerichtet. Vom 08.01.2024 bis Juni 2024 können deutsche Amateurfußballvereine Projekte vorschlagen und Fördermittel beantragen. Gefördert werden Klimaschutzprojekte in den Bereichen Energie, Wasser, Abfallwirtschaft und Smart Mobility. Der Verein muss dabei lediglich einen Mindestbeitrag von zehn Prozent der Fördersumme (maximal aber 5.000 Euro) leisten, der Rest wird aus dem Klimafonds beigesteuert. Bei Anträgen unter 25.000 Euro wird ein vereinfachter Einstieg angeboten.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Auf der UEFA-Website finden Sie ein gut gemachtes Video und mehr Informationen zum Klimafonds und den geförderten Projekten → www.uefa.de/s10275

LAG Nürnberg entscheidet zur Schwesternschaft des DRK

UEFA unterstützt Maßnahmen im Verein

UMSATZSTEUER

Neu beim BFH: Ist durch Besteuerung der Mitgliedsbeiträge der Vorsteuerabzug maximierbar?

| Sportvereine können ihre Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterwerfen, um so den Vorsteuerabzug aus dem Bau und der Unterhaltung von Sportanlagen möglich zu machen. Dabei müssen sie aber beachten, dass für Mitgliedsbeiträge – mindestens teilweise – die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG gelten kann. Das hat das FG Niedersachsen entschieden und den Vorsteuerabzug beim Bau eines Kunstrasens gewaltig eingeschränkt. Der Verein lässt aber nicht locker. Er hat Revision beim BFH eingeleitet. VB stellt das Urteil vor und ordnet es in den Kontext ein. |

Der Fall: Verein will Vorsteuer für Kunstrasen maximieren

Ein Breitensportverein wollte die Vorsteuerbeträge aus der Errichtung eines Kunstrasen-Fußballplatzes geltend machen. Er nutzte den Platz unter anderem für Spiele der 1. Herrenmannschaft, bei denen er umsatzsteuerpflichtige Eintrittsgelder erzielte. Nach der Fertigstellung sollte der Platz ausschließlich durch den Verein genutzt werden. Eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung erfolgt also nicht.

Um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, erhob der Verein auf seine Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer – mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent.

Die Auffassung des BMF

Das BMF vertritt zur Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge bei Sportvereinen folgende Auffassung (Schreiben vom 04.02.2019, Az. III C 3 – S 7180/17/10001, Abruf-Nr. [207414](#)):

Entgegen der Verwaltungsvorgabe zu sog. echten Mitgliedsbeiträgen (Abschn. 1.4 UStAE) kann ein Sportverein mit Verweis auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie seine Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterwerfen. Es greifen dann aber die allgemeinen Regelungen des deutschen Umsatzsteuerrechts. Das gilt insbesondere für § 4 Nr. 22b UStG. Danach sind die Teilnahmegebühren an sportlichen Veranstaltungen umsatzsteuerfrei.

Auch Mitgliedsbeiträge können – so das BMF – solche Teilnahmegebühren sein, wenn die Vereinsangebote an die Mitglieder über eine reine Benutzung der Sportanlagen hinausgehen. Das gilt z. B. im Rahmen des Trainingsbetriebs oder bei Wettkämpfen mit anderen Vereinen. Hier handelt es sich um eine Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung. Damit sind die Mitgliederbeiträge Teilnehmergebühren für diese Veranstaltungen.

Mit der Umsatzsteuerbefreiung für die Nutzung der Sportanlage ist der Vorsteuerabzug aus Kosten für deren Errichtung und Betrieb ausgeschlossen.

Besteuerung der Beiträge Vorsteuerabzug ermöglichen

Trotz Besteuerung können Mitgliedsbeiträge als Teilnahmegebühren ...

... an sportlichen Veranstaltungen umsatzsteuerfrei sein

So argumentierte das Finanzamt

Das Finanzamt folgte dieser Auffassung, dass Mitgliedsbeiträge, die die Teilnahme am Training und an Sportwettkämpfen betreffen und damit über eine reine Benutzung der Sportanlagen hinausgehen, Teilnehmergebühren für von der Umsatzsteuer befreite Veranstaltungen im Sinne des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG seien. Wegen der Steuerfreiheit der Vereinsbeiträge sei dann für Ausgaben des Vereins, die im Zusammenhang mit Trainingsleistungen (sportlichen Veranstaltungen) stehen, nach § 15 Abs. 2 UStG der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

In der Konsequenz ließ das Finanzamt deshalb lediglich einen anteiligen Vorsteuerabzug zu. Und zwar in dem Umfang, wie die 1. Herrenmannschaft den Kunstrasenplatz zeitanteilig nutzte. Dagegen klagte der Verein.

Und so entschied das FG Niedersachsen

Das FG Niedersachsen ist im Wesentlichen der Auffassung des Finanzamts gefolgt und hat damit den Vorsteuerabzug für den Bau des Kunstrasens nur sehr eingeschränkt gewährt (FG Niedersachsen, Urteil vom 10.01.2023, Az. 11 K 147/22, Abruf-Nr. [239254](#))

Die Steuerbefreiung der Mitgliedsbeiträge und deren Umfang

Diese Auffassung bestätigt das FG. Demnach sind die Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbefreit, soweit sie darauf entfallen, dass der Verein seinen Mitgliedern die Teilnahme am Training und an Punkt- sowie Testspielen ermöglicht. Seine Mitgliedsbeiträge sind zwar Entgelte für seine steuerbaren Leistungen. Diese Leistungen sind aber nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG steuerfrei und schließen daher insoweit den Vorsteuerabzug aus.

Die geltend gemachten Vorsteuerbeträge sind nur abzugsfähig, soweit der Verein den Kunstrasenplatz für die Punktspiele der 1. Herrenmannschaft nutzt, aus denen steuerpflichtige Eintrittsgelder erzielt werden.

PRAXISTIPP | Für den Vorsteuerabzug kommt es darauf an, welche Nutzung der Verein zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs – d. h. der Errichtung des Kunstrasenplatzes – beabsichtigt. Ändern sich die Verhältnisse später, muss er eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG vornehmen.

EuGH- und BFH-Urteile belegen Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge

Bezüglich der Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen verweist das FG auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und BFH. Wie der EuGH mit Urteil vom 21.03.2002 (Rs. C-174/00, Abruf-Nr. [051238](#), Kennemer Golf & Country Club) entschieden hat, können Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen sein.

Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Mitglieder die Vorteile tatsächlich in Anspruch nehmen (BFH, Urteil vom 09.08.2007, Az. V R 27/04, Abruf-Nr. [072992](#)). Bei Sportvereinen besteht somit ein unmittelbarer Zusammenhang

Auch das Finanzamt vertritt vorsteuerabzugsschädliche Auffassung

FG erlaubt nur anteiligen Vorsteuerabzug für Nutzung ...

... des Platzes für Punktspiele der ersten Mannschaft

zwischen der Leistung des Vereins, den Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, und den Mitgliedsbeiträgen.

Mitgliedsbeiträge waren für FG steuerbare Leistungen

Deswegen waren die Mitgliedsbeiträge im vorliegenden Fall steuerbare Leistungen, weil der Verein seinen Mitgliedern Sportanlagen wie den Kunstrasenplatz für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung stellte. Diese Nutzungsmöglichkeit gewährte der Verein den Mitgliedern aufgrund der gezahlten Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedsbeiträge sind jedoch gemäß § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG steuerbefreit und schließen damit den Vorsteuerabzug aus. Im vorliegenden Fall kam der jeweilige Mitgliedsbeitrag nämlich allgemein dem Verein zugute und wurde nicht überwiegend zur Deckung der Kosten des jeweiligen Trainings- und Punktspiels verwendet.

Dabei greifen die Voraussetzungen des § 4 Nr. 22b UStG. Diese Steuerbefreiung erfasst organisatorische Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben, wobei eine bestimmte Organisationsform oder -struktur nicht vorgegeben ist.

Wichtig | Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an eine sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG sehr niedrig angesetzt. Bereits eine Aufsicht über den Sport- oder Trainingsbetrieb kann den dafür erforderlichen organisatorischen Rahmen liefern (FG München, Urteil vom 29.01.2015, Az. 14 K 1553/12, Abruf-Nr. [144636](#)).

FG wertet Mitgliedsbeiträge als Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr

Die Mitgliedsbeiträge – so das FG – sind ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr und kein Entgelt für die bloße Nutzungsüberlassung von Sportgeräten oder -anlagen. Der Verein bietet den Mitgliedern einen organisierten und strukturierten Trainings- sowie Spielbetrieb – also eine sportliche Veranstaltung im Sinn des § 4 Nr. 22b UStG. Dass einige Mitglieder davon keinen Gebrauch machen und nicht durch einen Trainer angeleitet bzw. nicht am Ligabetrieb teilnehmen ändert daran nichts. Grundsätzlich besteht nämlich die Möglichkeit, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Unerheblich ist, dass die Vereinsmitglieder die Mitgliedsbeiträge für die Möglichkeit entrichteten, an diesen Veranstaltungen (Trainings- sowie Spielbetrieb) tatsächlich teilzunehmen. Das gilt nämlich auch für sportliche Veranstaltungen, für die eine explizite Teilnehmergebühr erhoben wird. Auch hier sind die Gebühren meist im Voraus fällig, ohne dass es auf die tatsächliche Teilnahme ankommt.

Der teilweise Vorsteuerabzug und wie er sich ermittelt

Die Steuerfreiheit der Mitgliedsbeiträge schließt den Vorsteuerabzug für das FG also aus. Zulässig ist er nur insoweit, als der Kunstrasenplatz für die Punktspiele der 1. Herrenmannschaft genutzt wird. Für die Ermittlung des entsprechenden Anteils hält das FG eine Aufteilung anhand der Nutzungszeiten des Kunstrasenplatzes für angemessen.

Mitgliedsbeiträge sind zwar steuerbar ...

... aber in größerem Umfang steuerfrei

Steuerbefreiung umfasst viele Angebote des Vereins

Mitgliedsbeiträge sind kein Entgelt für bloße Nutzungsüberlassung

Dabei unterlegt es, dass die 1. Herrenmannschaft die steuerpflichtigen Eintrittsgelder nur aus bestimmten Punktspielen erzielt, die zudem nur gelegentlich auf dem Kunstrasenplatz stattfinden. Die Spiel- und Trainingszeiten der anderen Mannschaften auf dem Kunstrasenplatz sind dabei nicht zu berücksichtigen, weil sie mit den erzielten steuerpflichtigen Eintrittsgeldern nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Das FG hat dabei folgende Berechnung angestellt:

- Der Kunstrasenplatz wurde im betreffenden Zeitraum insgesamt 1.410,5 Stunden genutzt.
- Die 1. Herrenmannschaft hatte ihn für Punkt- und Testspiele 36 Stunden lang genutzt
- Dieser Nutzungsanteil betrug also 2,55 Prozent.
- Weil nicht bei allen Spielen Eintrittsgelder eingenommen wurden, schätzte das Gericht die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge nur auf zwei Prozent der gesamten Vorsteuerbeträge für die Errichtung des Kunstrasenplatzes.

PRAXISTIPP | Das FG hat nur die Nutzung des Kunstrasenplatzes für Spiele berücksichtigt. Das Training der 1. Herrenmannschaft hat es außer Acht gelassen. Hier könnte der Verein argumentieren, dass auch das Training berücksichtigt werden muss, weil es der Erzielung von steuerpflichtigen Umsätzen – der Vorbereitung auf die Spiele mit Eintrittsgeldern – dient.

Was sagt der BFH?

Das FG Niedersachsen hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streit-sache die Revision zum BFH zugelassen. Der Verein hat sie eingelegt. Der Musterprozess ist beim BFH unter dem Az. V R 4/23 anhängig. Vereine, die sich in ähnlichen Vorsteuerabzugsauseinandersetzungen mit dem Finanzamt befinden, können sich auf den Musterprozess berufen und das Ruhen ihres Verfahrens beantragen.

FAZIT | Bis dato muss man konstatieren, dass die Besteuerung der Mitgliedsbeiträge nur in bestimmten Fällen einen nennenswerten Vorsteuerabzug ermöglicht. Dazu müssen die Leistungen an die Mitglieder, die mit dem Beitrag vergütet sind, zu einem erheblichen Teil in folgenden Bereichen liegen:

- Der bloßen Überlassung von Sportanlagen
- Der Spielberechtigung für Sportveranstaltungen mit Eintrittsgeldern
- Einzelunterricht: eine sportliche Veranstaltung liegt nämlich nicht mehr vor, wenn sich die organisatorische Maßnahme auf Sonderleistungen für einzelne Personen beschränkt (BFH, Urteil vom 02.03.2011, Az. XI R 21/09, Abruf-Nr. [112151](#)).

Es wird interessant, ob der BFH mit seiner Entscheidung an diesen Maßgaben etwas ändert. VB bleibt für Sie am Ball.

FG erlaubt nur sehr geringen anteiligen Vorsteuerabzug und berechnet ihn ...

... im konkreten Fall auf zwei Prozent des maximal möglichen Vorsteuerbetrags

Musterprozess ist beim BFH unter dem Az. V R 4/23 anhängig

Bringt das BFH-Urteil eine Trendwende zum Status quo?

RECHNUNGSLEGUNG

Vermögenserträge versus Vermögensumschichtung: Darum sollten Sie den Unterschied kennen

! Bloße Vermögensumschichtungen führen bei gemeinnützigen Körperschaften nicht zu einer zeitnahen Mittelverwendung der dabei frei werdenden Mittel. Etwas anderes gilt für Vermögenserträge. Hier handelt es sich um zeitnah zu verwendende Mittel, die nur anteilig – zu einem Drittel der Überschüsse – der freien Rücklage zugeführt werden können. Deswegen sollten Sie wissen, wann ein Vermögensertrag und wann eine Vermögensumschichtung vorliegt. Das FG Niedersachsen sieht das in einer aktuellen Entscheidung eher fiskalisch. Das letzte Wort hat aber der BFH. !

Der Fall vor dem FG Niedersachsen

Eine Stiftung erhielt aus Beteiligungen an einem Fonds in der Rechtsform einer GmbH jährliche Ausschüttungen. Teils resultierten diese Erträge aus Zinsen, teils aus Vermögensumschichtungen, die die GmbH vornahm.

Stiftung trennt Ausschüttungen in Zinserträge und Umschichtungen

Die Stiftung unterteilte die Ausschüttungen bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse in Zinserträge und Veräußerungserlöse/Vermögensumschichtungen. Die Zinserträge ordnete sie den zeitnah zu verwendenden Mitteln im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu. Die Veräußerungserlöse führte sie als Umschichtungsgewinne dem Stiftungsvermögen zu und erfasste diese nicht als zeitnah zu verwendende Mittel.

Finanzamt hält alle Ausschüttungen für zeitnah zu verwendende Mittel

Im Rahmen einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Ausschüttungen vollumfänglich um Kapitalerträge handelte, also um zeitnah zu verwendende Mittel. Entsprechend akzeptierte es nur eine Zuführung zur Rücklage in Höhe von einem Drittel. Es erließ deshalb einen Auflagenbescheid gemäß § 63 Abs. 4 AO, mit dem die Stiftung aufgefordert wurde, die übrigen Ausschüttungserträge satzungsgemäß gemeinnützig zu verwenden.

Wichtig ! Nach § 63 Abs. 4 AO kann das Finanzamt eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen, wenn die Körperschaft ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Mittel angesammelt hat. Diese Frist soll nach Auffassung der Finanzverwaltung regelmäßig nicht länger sein als zwei bis drei Jahre (OFD Frankfurt, Schreiben vom 17.02.2014, Az. S 0181 A – 2 - St 53, Abruf-Nr. [143389](#)).

Die Entscheidung des FG Niedersachsen

Das FG Niedersachsen ist der Auffassung des Finanzamts gefolgt und hat die Klage der Stiftung abgewiesen (FG Niedersachsen, Urteil vom 19.10.2023, Az. 6 K 191/22, Abruf-Nr. [239253](#)).

Stiftung erhielt aus Beteiligungen an einem Fonds ...

... jährliche Ausschüttungen und behandelte sie unterschiedlich

Finanzamt legt Veto ein ...

... und wird vom FG in seiner Haltung bestätigt

Was sind Kapitalerträge?

Das FG betrachtet die Ausschüttungen der Fonds-GmbH einheitlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Diese Vorschrift erfasst ausdrücklich Gewinnanteile und sonstige Bezüge u. a. aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dabei darf der Ausdruck „Gewinnanteile“ nach Auffassung des FG nicht zu eng verstanden werden. Es ist grundsätzlich unerheblich, aus welchen Mitteln die Ausschüttung bei der Gesellschaft stammt; ob sie also dem Reingewinn entstammt oder ob Rücklagen oder sonstige Umstände die Ausschüttung ermöglichen. Deswegen spielt es keine Rolle für die Behandlung als Gewinnanteil, ob der Gewinn aus einer Dividendenausschüttung oder aus einer Veräußerung von Anteilen stammt.

Von einer solchen Gewinnausschüttung abzugrenzen ist nur eine Einlagenrückgewähr aus dem steuerlichen Einlagenkonto, die nach des § 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EStG nicht steuerbar ist. Die lag hier aber nicht vor. Dabei müsste nämlich eine Rückzahlung der Substanz der Beteiligung erfolgen und nicht lediglich eine Beteiligung am Gewinn ausgeschüttet werden.

Es spielt also keine Rolle, wie sich die Erträge auf der Ebene der ausschüttenden GmbH darstellen. Es kommt allein auf die steuerliche Behandlung bei der Empfängerorganisation an. Eine unterschiedliche Behandlung von Dividendenerträgen und Veräußerungsgewinnen war deswegen für das FG nicht zulässig. Auch wenn auf Ebene der Fonds-GmbH diese Unterscheidung besteht, gilt sie nicht für die Ausschüttung als „Gewinnanteil“ an die Stiftung. Die Ausschüttungen waren also in vollem Umfang zeitnah zu verwendende Mittel nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Was sind zeitnah zu verwendende Mittel?

Was unter diese zeitnah zu verwendende Mittel nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 AO fällt, fasst das FG ausdrücklich weit. Zu den „Mitteln“ in diesem Sinn gehören nicht nur die Spenden, Beiträge und Erträge des Vermögens, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die bewusst offen gewählte und weite Formulierung „Mittel“ lässt erkennen, dass der Gesetzgeber jegliche Form von Vermögen der zweckgebundenen, gemeinnützigen Verwendung unterwerfen wollte.

Nicht zeitnah verwendet werden müssen lediglich Erträge aus der Umschichtung von Dauervermögen. Umschichtungserträge aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen dagegen dem Gebot der zeitnahen Verwendung.

Kommt der BFH zu einem anderen Ergebnis?

Die Stiftung hat gegen die Entscheidung Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. V R 25/23. Man darf gespannt sein, ob der BFH zum Thema „Vermögenserträge versus Vermögensumschichtung zu einem anderen – für gemeinnützige Organisationen erfreulicherem – Ergebnis kommt.

So verargumentiert das FG seine das Finanzamt stützende Auffassung

Nur die Einlagenrückgewähr ist keine Ausschüttung

FG erfasst sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft ...

... bis auf Erträge aus der Umschichtung von Dauervermögen

Musterprozess unter dem Az. V R 25/23 anhängig

VERMÖGENSVERWALTUNG

Beteiligung an Kapitalgesellschaften: Wann ist es ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung?

| Die Vermögensverwaltung stellt bei gemeinnützigen Körperschaften einen Sonderfall dar. Sie bleibt ertragsteuerfrei, gehört aber nicht zu den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Tätigkeiten. Deswegen ist es wichtig, die Vermögensverwaltung von nicht begünstigten wirtschaftlichen Tätigkeiten abzugrenzen. Das ist im Einzelfall schwierig. Damit Sie Probleme erkennen und proaktiv lösen können, macht VB Sie in einer Beitragsserie mit den Einzelfällen vermögensverwaltender Tätigkeiten vertraut. In Teil 3 geht es um die Beteiligung an Kapitalgesellschaften. |

Die steuerliche Zuordnung der Beteiligung

Grundsätzlich fällt die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in die Vermögensverwaltung. Das gilt auch bei einer mehrheitlichen Beteiligung. Uneingeschränkt gilt das, wenn es sich um die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft handelt oder die Kapitalgesellschaft selbst gemeinnützig ist (AEAO, Ziffer 3 zu § 64). Es spielt in diesen Fällen keine Rolle, wie hoch die Beteiligung ist oder ob ein weitgehender Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausgeübt wird.

Rechtsprechung und Finanzverwaltung sehen aber bei der Beteiligung an einer gewerblich tätigen Kapitalgesellschaft zwei Ausnahmen:

- Die gemeinnützige Körperschaft übt durch die Beteiligung de facto einen entscheidenden Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft aus.
- Es liegt eine Betriebsaufspaltung vor.

Wichtig | Diese beiden Fälle spiegeln die unterschiedlichen Definitionen der Vermögensverwaltung wider: Einerseits wird sie nach § 14 AO von einer Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr abgegrenzt, andererseits nach § 15 EStG von gewerblichen Einkünften. Hier greift dann das Rechtsprechungskonstrukt der Betriebsaufspaltung, das eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung zur Vermeidung von Gewerbesteuer verhindern soll.

Das gilt bei Zuordnung zum steuerpflichtigen wGb

Auch wenn die Beteiligung einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet ist, bleiben ausgeschüttete Gewinne nach § 8b Abs. 1 KStG und § 9 Nr. 2a GewStG in vielen Fällen körperschaft- und gewerbesteuerfrei. Das gilt auch für Veräußerungsgewinne. Damit wird eine Doppelbesteuerung vermieden. Ausnahmen stellen hier geringe Beteiligungen (sog. Steuerbesitz) dar.

Beteiligung fällt grundsätzlich in die Vermögensverwaltung

Zwei Ausnahmen

Ausgeschüttete Gewinne bleiben meist steuerfrei

Für gemeinnützige Körperschaften sind diese Ausnahmen aber ohne Bedeutung, weil in diesen Fällen regelmäßig eine Zuordnung zur steuerfreien Vermögensverwaltung erfolgen wird. Sie können die ertragsteuerlichen Folgen empfangener Gewinnausschüttungen außer Acht lassen.

Relevant ist die Zuordnung aber bezüglich der zeitnahen Mittelverwendung. Während in der Vermögensverwaltung bis einem Drittel der Überschüsse einer freien Rücklage zugeführt werden können, sind das im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu zehn Prozent (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Zuordnungskriterium: Einfluss auf die Geschäftsführung

Ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung führt dazu, dass der Inhaber der Beteiligung unmittelbar selbst am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Das führt dann zu einer faktischen Mitunternehmerschaft und schließt eine Zuordnung zur Vermögensverwaltung aus.

Diese Auffassung beruht aber auf einer Einzelentscheidung des BFH (Urteil vom 30.06.1971, Az. I R 57/70), die nicht durch weitere Rechtsprechung unterlegt oder spezifiziert ist. Die Finanzverwaltung hat diese Auffassung übernommen (AEAO, Ziffer 3 zu § 64). Auch hier finden sich aber keine näheren Erläuterungen dazu, wann ein solcher entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung vorliegt.

Er ergibt sich jedenfalls noch nicht unmittelbar aus der Höhe der Beteiligung und den damit verbundenen – gesetzlich zustehenden – Gesellschafterrechten. Selbst eine hundertprozentige Beteiligung genügt dafür nicht (BFH, Urteil vom 25.08.2010, Az. I R 97/09, Abruf-Nr. [212162](#)).

Im Urteil vom 30.06.1971 (Az. I R 57/70) hatte der BFH einen wesentlichen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung angenommen, weil die Geschäftsleitungen der beiden Gesellschaften identisch besetzt waren (Personalunion) und kein weiterer Geschäftsführer an der Geschäftsführung mitwirkte. Eine Mehrheitsbeteiligung an der GmbH war dazu nicht erforderlich. Im Gegenteil, der Verband war nur zu zehn Prozent am Stammkapital der GmbH beteiligt. Das zeigt, dass es nicht auf die mit der Beteiligung verbundenen Einflussmöglichkeiten ankommt, sondern auf andere Kriterien – hier den tatsächlichen Einfluss über die personenidentische Geschäftsleitung.

Wichtig | Diese Rechtsgrundsätze hat der BFH für einen Berufsverband aufgestellt. Zumindest die Finanzverwaltung überträgt sie aber auch auf gemeinnützige Körperschaften. Der BFH geht dabei davon aus, dass die entscheidende Einflussnahme nicht nur rechtlich möglich sein muss, sondern auch tatsächlich erfolgt. Unklar ist, wie das in Einzelnen geprüft werden soll.

Ebenfalls denkbar wäre die Annahme eines entscheidenden Einflusses auf die laufende Geschäftsführung, wenn die GmbH-Satzung besondere Bestimmungen enthält, die den Gesellschaftern Einflussmöglichkeiten einräumen, die über die Regelungen des GmbH-Gesetzes hinausgehen. Das wäre aber zum einen unüblich, zum anderen müssten diese Sonderrechte einen direkten Einfluss auf die Leitung der GmbH haben und auch tatsächlich genutzt werden.

Folgen für die
zeitnahe Mittel-
verwendung

Nach Auffassung
des BFH ...

... soll Personalunion
zu entscheidendem
Einfluss führen

■ **Beispiel**

Hat ein Gesellschafter Sonderstimmrechte bei der Bestellung des Geschäftsführers, führt das zu keinem solchen Einfluss, weil das auch im Fall einer Mehrheitsbeteiligung der Fall wäre. Es müsste also mindestens eine weitgehende Einzelweisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung bestehen.

Die Beteiligung an einer gemeinnützigen GmbH

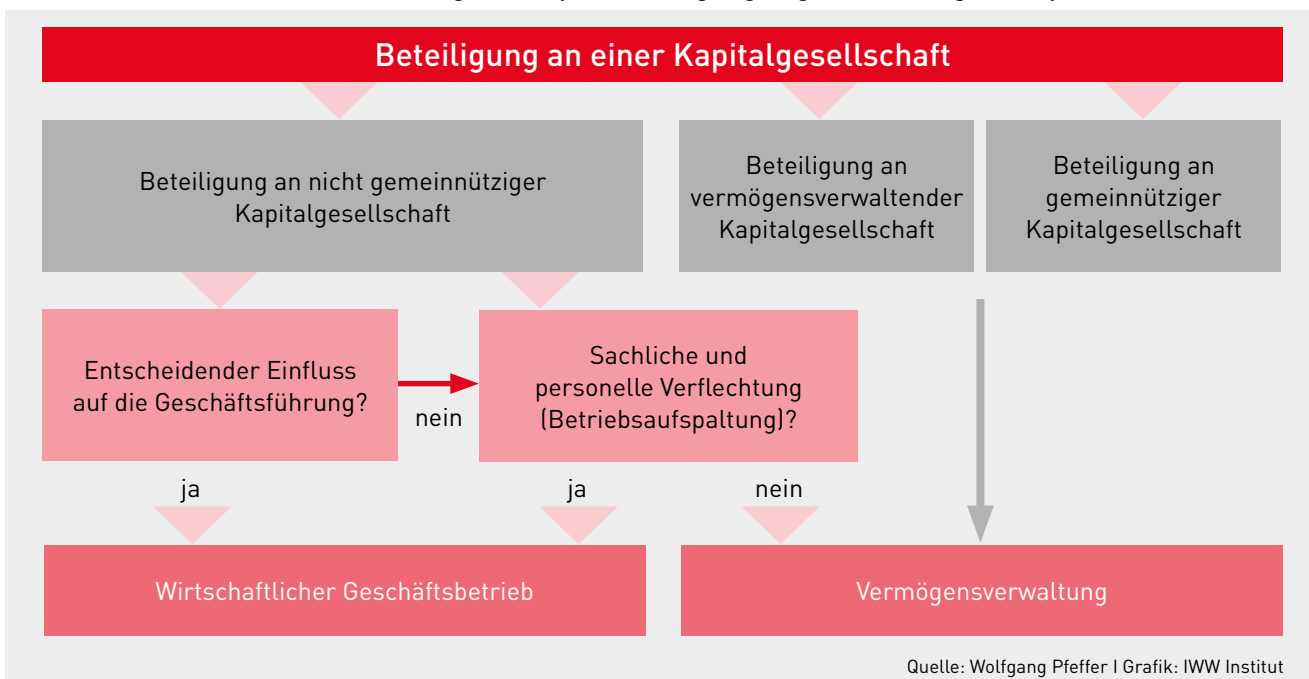
Die Beteiligung an einer gemeinnützigen GmbH wird immer der Vermögensverwaltung zugeordnet. Das Problem der Betriebsaufspaltung besteht hier nicht (OFD Frankfurt, 22.02.1999, Az. S 2729 A – 3 – St II 12). Das gilt auch, wenn eine Personenidentität in der Leitung von Mutter- und Tochterorganisation besteht und wesentliche Betriebsgrundlagen im Besitz der Mutter bleiben.

Von Bedeutung ist das insbesondere bei der Ausgliederung von Zweckbetrieben in eigene GmbH, deren Geschäftsanteile ganz oder überwiegend von der gemeinnützigen Organisation gehalten werden. Eine solche Auslagerung hat steuerlich keine Vorteile, weil der Zweckbetrieb auch innerhalb der Mutterorganisation steuerbegünstigt ist. Eine Ausgründung in eine gemeinnützige GmbH wird also in der Regel aus organisatorischen Gründen oder wegen der Haftungsgestaltung erfolgen. Auch als Rechtsform für eine langfristige Kooperation von gemeinnützigen Einrichtungen kann die gGmbH sinnvoll sein.

Beteiligung wird generell der Vermögensverwaltung zugerechnet

Ausgliederung von Zweckbetrieben in eigene GmbH ist unproblematisch

■ **Übersicht: Steuerliche Zuordnung von Kapitalbeteiligungen gemeinnütziger Körperschaften**



▾ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Beitrag „Die ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung und die Abgrenzung zu den anderen Vereinssphären“, VB 11/2023, Seite 10 → Abruf-Nr. [49768850](#)
- Beitrag „Beteiligung an Personengesellschaften: Wann ist es ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung?“, VB 1/2024, Seite 5 → Abruf-Nr. [49807228](#)



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

GEMEINNÜTZIGKEIT

Mildtätige Zwecke: Wann sind Personen wirtschaftlich hilfsbedürftig?

Die Abgrenzung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken führt in der Praxis immer wieder zu Fragen. VB macht Sie deshalb in einer Beitragsreihe mit den besonderen Anforderungen bei mildtätigen Satzungszwecken vertraut. In Teil 2 der Reihe geht es um die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit. Neben der Unterstützung persönlich hilfsbedürftiger Personen fällt auch die Hilfe für wirtschaftlich hilfsbedürftige Menschen unter die mildtätigen Zwecke. |

Die Einkommensgrenzen für wirtschaftlich Hilfsbedürftige

Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit knüpft an die Regelsätze der Sozialhilfe an. Als wirtschaftlich hilfsbedürftig gilt eine Person nach § 53 Nr. 2 AO, wenn ihre Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe. Bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden gilt als Maßstab das Fünffache des Regelsatzes. Seit dem 01.01.2024 beträgt er für Volljährige, die nicht in einer Partnerschaft zusammenleben (Regelbedarfsstufe 1), 563 Euro im Monat.

Wichtig | Die Höhe der Sozialhilfe wird nach sechs Regelbedarfsstufen ermittelt. Für allein und zusammenlebende Erwachsene gelten unterschiedliche Regelstufen. Weitere Regelbedarfsstufen gibt es für Kinder- und Jugendliche nach den Altersgrenzen bis sechs, vierzehn, bzw. 18 Jahren.

■ Beispiel

Die Grenzwerte sind recht hoch bemessen. So ergibt sich z. B. für zwei Erwachsene mit zwei Kindern im Alter von zehn und zwölf Jahren, die zusammen in einem Haushalt leben, aktuell insgesamt ein Grenzwert von 7.168 Euro im Monat.

Wichtig | Die hohen Grenzwerte führen u. a. dazu, dass die Bewohner von Altersheimen fast ausnahmslos wirtschaftlich hilfsbedürftig sind und die Heime damit uneingeschränkt als mildtätig anerkannt werden können. In der Regel besteht hier aber bereits eine persönliche Hilfsbedürftigkeit, zumal die Finanzverwaltung diese bei Menschen ab 75 Jahren grundsätzlich unterstellt.

Die Grenzwerte bemessen sich allein an den Sozialhilferegelsätzen. Eventuelle Mehrbedarfszuschläge werden nicht berücksichtigt. Das gilt auch für Leistungen für die Unterkunft (AEAO zu § 53, Ziffer 5).

Bei der Ermittlung der Einkünfte werden die Bezüge sämtlicher Haushaltmitglieder einbezogen. Für Angehörige mit eigenem Hausstand wird die Bedürftigkeit getrennt geprüft.

Regelbedarfsstufe 1
= 563 Euro

Es gibt sechs
Regelbedarfsstufen

Hohe Grenzwerte
führen zu ...

... wirtschaftlicher
Hilfsbedürftigkeit
von Altenheim-
Bewohnern

Hilfsbedürftigkeit von Minderjährigen

Bei Kindern- und Jugendlichen müssen grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern miteinbezogen werden. Minderjährige sind also nicht schon deswegen wirtschaftlich hilfebedürftig, weil sie keine eigenen Einkünfte haben. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen mildtätige Organisationen die Bedürftigkeit aber nur bei Erwachsenen nachweisen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden regelmäßig als pauschal hilfsbedürftig behandelt, ohne dass es auf das Einkommen der Eltern ankommt (OFD Hannover, Schreiben vom 18.10.2000, Az. S 0184 – 8 – StO 214/S 2729 – 703 – StH 233). Die Regelung soll eine Ungleichbehandlung von Kindern unterschiedlicher sozialer Herkunft vermeiden, z. B. bei der Schülerverpflegung.

Wichtig | Das FG Köln hat dieser Vereinfachungsregelung widersprochen (19.01.2017, Az. 13 K 1160/13, Abruf-Nr. [195384](#)). Seiner Auffassung nach ist die Hilfsbedürftigkeit von Kindern oder Jugendlichen nach den gleichen Grundsätzen wie bei Erwachsenen zu beurteilen. Lediglich bei Kleinkindern kann die (persönliche) Hilfebedürftigkeit generell unterstellt werden.

Einen Sonderfall stellen unverheiratete minderjährige Schwangere und minderjährige Mütter dar, die Kinder bis zum sechsten Lebensjahr betreuen und im Haushalt ihrer Eltern leben. Hier werden die Bezüge und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

Was gehört zu den Bezügen?

Nach Auffassung der Finanzverwaltung zählen zu den Bezügen i. S. d. § 53 Nr. 2 AO die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 EStG sowie alle anderen – für die Bestreitung des Unterhalts bestimmten oder geeigneten – Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Es spielt dabei keine Rolle, ob diese Einnahmen steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Die Finanzverwaltung nimmt bei dem Begriff „Einkünfte“ Bezug auf R 32.10 der Einkommensteuer-Richtlinien. Insbesondere gehören dazu auch

- Einkommen aus Lohn- und Gehalt, abzüglich nachgewiesener Werbungskosten,
- Unterhaltsleistungen, soweit sie tatsächlich bezahlt werden,
- Kindergeld,
- Wohngeld,
- steuerbefreite Einnahmen und Veräußerungsgewinne und
- Renten

Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, dürfen abgezogen werden. Alternativ ist ein pauschaler Abzug in Höhe von 180 Euro pro Jahr möglich (AEAO, Nr. 8 zu § 53).

Nicht angerechnet werden

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12, 13, 26, und 26a EStG.

In punkto Nachweis der Bedürftigkeit vertreten Finanzverwaltung ...

... und Rechtsprechung andere Auffassungen

Einkommensteuer-Richtlinien geben den Rahmen vor

Aufwendungen nach Nachweis oder pauschal abziehen

Wann und wie Vermögen angerechnet wird

Besitzt die hilfsbedürftige Person Vermögen, fehlt die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit, wenn es zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts ausreicht und es zumutbar ist, das Vermögen dafür zu verwenden.

Die Finanzverwaltung erlaubt ein Schonvermögen bis zum Veräußerungswert von 15.500 Euro (AEAO Nr. 9 zu § 53). Nicht darauf angerechnet werden

- Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine Verschleuderung bedeuten würde oder die einen besonderen Wert für die unterstützte Person haben oder zu ihrem Hausrat gehören;
- ein angemessenes Hausgrundstück i. S. d. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII, das die unterstützte Person allein oder mit Angehörigen bewohnt, denen es nach dem Tod der unterstützten Person weiter als Wohnraum dienen soll.

Die Grenze bezieht sich auch bei einem Mehrpersonenhaushalt auf jede unterstützte Person.

Besondere Notlagen

Nach § 53 Nr. 2 AO dürfen bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Das Gesetz verlangt hier ausdrücklich, dass die wirtschaftliche Lage der betroffenen Person aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Das gilt z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, Unglücksfällen und ähnlichen Ereignissen.

Wichtig | Unterstützungsleistungen müssen aber immer an bedürftige Personen gehen. Leistungen, die sich auf die betriebliche oder berufliche Tätigkeit von Unternehmen oder Selbstständigen beziehen sind – auch in Katastrophenfällen – nicht begünstigt (LfSt Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 27.07.2021, Az. S 1915 A – St 33).

Hilfeleistungen im Ausland

Nicht geklärt ist, ob die genannten Obergrenzen zur Hilfebedürftigkeit auch für Hilfeleistungen im Ausland gelten. Zumindest bei Katastrophenfällen spielt das aber keine Rolle, weil hier die Ausnahmeregelung des § 53 Nr. 2 AO greift (Notlage aus besonderen Gründen).

Form der Hilfeleistungen

Für die Art der Hilfeleistung gibt es keine Beschränkung. Sie kann in Sachleistungen bestehen, aber auch in finanziellen Zuwendungen. Denkbar sind auch zinsfreie Darlehen oder die Überlassung von (verbilligtem) Wohnraum.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Wann verfolgt Ihre Organisation einen nach § 53 AO begünstigten mildtätigen Zweck?“, VB 12/2023, Seite 14 → Abruf-Nr. [49806511](#)
- In der nächsten Ausgabe lesen Sie mehr zum Thema „Nachweispflichten mildtätiger Einrichtungen und Befreiungen von der Nachweispflicht“.

Schonvermögen
liegt bei 15.500 Euro

In besonderen Fällen
darf die Schon-
vermögen-Grenze ...

... überschritten
werden

Sach- und finanzielle
Zuwendungen
sind erlaubt

GEMEINNÜTZIGKEIT

Wann ist das Betreiben einer Petitionsplattform ein gemeinnütziger Zweck?

| Das FG Berlin-Brandenburg hat geklärt, unter welchen Voraussetzungen das Betreiben eine Petitionsplattform gemeinnützig sein kann. |

Um diesen Fall ging es vor dem FG Berlin-Brandenburg

Ein Verein mit dem Satzungszweck der Förderung des demokratischen Staatswesens betrieb eine Petitionsplattform. Der Satzungszweck sollte vor allem verwirklicht werden durch die Nutzung und Entwicklung der Möglichkeiten des Internets als Medium, die Organisation und Durchführung politischer Diskussionen, Veranstaltungen und Online-Petitionen und als Instrument zur politischen Beteiligung von Bürgern sowie der Mitwirkung an der Entwicklung von politisch gewollten Vorschlägen und Gesetzentwürfen.

Das Finanzamt hatte die Gemeinnützigkeit zunächst auf Basis der Satzungsprüfung gewährt, dann aufgrund der ersten Steuerklärung wieder entzogen. Die Begründung: Mit der Petitionsplattform verfolge der Verein nicht seinen steuerbegünstigten Zweck. Eine Petitionsplattform diene nur dann der Förderung des demokratischen Staatswesens, wenn es sich um Petitionen im Sinne von Art. 17 GG handle. Soweit der Verein Wissen zur Durchführung von Petitionen und Kampagnen vermittele, handle es sich um Volks- und Berufsbildung; dies sei aber nicht Satzungszweck.

Darum hat das FG die Gemeinnützigkeit gewährt

Gegen den Bescheid des Finanzamts klagte der Verein und bekam vor dem FG Recht. Eine gemeinnützige allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist gegeben, wenn sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Sie darf nicht Bestrebungen fördern, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind. Das war aber nicht der Fall (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2023, Az. 8 K 8198/22, Abruf-Nr. [239251](#)).

Verein hatte gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO erfüllt

Nach der Auffassung des Gerichts bedeutet „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO das aktiv werbende Eintreten für Grundsätze des demokratischen Staatswesens. Sie muss sich dabei, umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befassen und diese objektiv und neutral würdigen. Was die Förderung des demokratischen Staatswesens umfasst, leitet sich aus den Grundprinzipien des Grundgesetzes ab. Zum demokratischen Staatswesen gehören insbesondere Gewaltenteilung, freie geheime Wahlen, Mehrparteienregime, staatlicher Aufbau, Föderalismus, Rechts- und Sozialstaatlichkeit sowie Meinungsfreiheit.

Verein förderte satzungsgemäß das demokratische Staatswesen ...

... nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO und geriet mit dem Finanzamt in Konflikt

So definiert das FG den § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO für sich

Nach Auffassung des Gerichts ist „das demokratische Staatswesen“ im Sinne einer Orientierung an grundrechtlich verbürgten Prinzipien, Rechten und Werten auszulegen. Dazu gehört insbesondere die Förderung der Ausübung der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte, wie im Streitfall der Meinungsfreiheit, sowie der Förderung allgemeiner demokratischer Teilhabe. Dabei sind nicht nur Petitionen nach Art. 17 GG begünstigt. Das würde den Begriff des „demokratischen Staatswesens“ zu sehr verengen.

Zurverfügungstellen der Plattform allein genügt nicht

Zwar bestand die Tätigkeit des Vereins zunächst in der Zurverfügungstellung der Plattform. Dazu gehörte aber auch, dass er dazu Leitfäden, FAQ und Schulungsvideos erstellte und zum Abruf verfügbar machte.

Die eigentliche Fördertätigkeit lag aber darin, die aktiven Nutzer der Plattform zu unterstützen. Damit lag eine aktive unmittelbare Förderung von Meinungsäußerung und demokratischer Teilhabe vor, die die einzelnen Nutzer ermutigen und stärken soll. Außerdem hatte der Verein nicht nur die Plattform „betrieben“, sondern über das Vorhalten einer üblichen Social-Media-Plattform hinaus Aktivitäten entfaltet. Die Offenheit der über die Plattform verfolgten Ziele und Zwecke – so das FG – führte gerade nicht dazu, dass keine Förderung des demokratischen Staatswesens mehr vorliegt.

Plattform muss offen für verschiedene Anliegen sein

Der Verein hatte über die Plattform vielfältige Kampagnen gestartet. Er war also offen für sämtliche – nicht rechtswidrige oder gar verfassungswidrige – Anliegen. Damit lag auch eine hinreichende „geistige Offenheit“ der Tätigkeit vor. Der Verein hatte sich die Inhalte der Petenten (Kampagnenstarter) nicht zu eigen gemacht hat.

Die Inhalte der einzelnen Kampagnen waren gerade nicht Gegenstand der inhaltlichen Arbeit. Dass die einzelnen Kampagnen auch Einzelinteressen verfolgt hatten (z. B. Nichtabschiebung konkreter Personen in einen Herkunftsstaat, Wiederaufnahme konkreter Strafprozesse), war unerheblich, weil die Tätigkeit des Vereins sich gerade nur auf die „Vorstufe“ der Meinungsäußerung zur Zielerreichung begrenzte. Er bestärkte damit Bürger darin, öffentlich ihre Ziele zu vertreten, zu verbreiten und die Masse in der Öffentlichkeit zu erreichen.

Abgrenzung von politischer Bildung

Es handelte sich bei der Tätigkeit des Vereins auch nicht um Volksbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Seine Tätigkeit bestand nicht in Aus- und Fortbildungsleistungen in Bezug auf Grundrechte und deren Gehalt und Grenzen (politische Bildung). Die Bildungskomponente war nur mittelbare Folge.

FG betätigt auch Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung

Der Verein verfolgte den Zweck nach Ansicht des FG auch unmittelbar. Es ging ihm nämlich um die Förderung der „Teilnehmer“ in Deutschland, die auf der Plattform aktiv werden wollen. Seine Tätigkeit bestand nicht darin, einzelne Petitionen zu fördern. Auch auf der Plattform wurde für Jedermann ersichtlich, dass die einzelnen Petitionen nicht im Namen des Vereins selbst veröffentlicht wurden.

Interpretation des Finanzamts war dem FG zu eng

Der Verein hatte Meinungsäußerung und demokratische Teilhabe ...

... über diverse Maßnahmen unmittelbar gefördert

Konkrete Kampagnen waren nicht Gegenstand der inhaltlichen Arbeit

GEMEINNÜTZIGKEIT

Prüfungstiefe bei Freistellungsbescheiden: FG Berlin mit problematischer Entscheidung

I Bei der satzungsmäßigen Feststellung der Gemeinnützigkeit kann das Finanzamt Erkenntnisse heranziehen, die über die bloße Satzungsprüfung hinausgehen. Es kann die Freistellung ablehnen, wenn bis zum Zeitpunkt des Erlasses des ersten Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheids Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt. Das FG Berlin-Brandenburg hat sich jetzt mit der dabei zulässigen Prüftiefe befasst. Sein Ergebnis ist für gemeinnützige Einrichtungen problematisch. I

Um diesen Fall ging es beim FG Berlin

Der Fall betraf einen Verein mit dem Satzungszweck der Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Satzungszweck sollte u.a. erfüllt werden durch die öffentliche Diskussion rechtlicher, insbesondere verfassungsrechtlicher Fragen und die Veröffentlichung von Erklärungen, mit denen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden. Der Verein beantragte beim Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 60a AO.

Auf seiner Internetseite hatte der Verein Beiträge veröffentlicht, bei denen das Finanzamt keinen Satzungsbezug sah. Weil sich der Verein nach seiner Auffassung seit seiner Gründung fast ausschließlich mit solchen Themen beschäftigte und zudem einseitig, verweigerte das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Dagegen reichte der Verein Klage ein. Er vertrat die Auffassung, das Finanzamt dürfe nur die Geldmittelverwendung prüfen und ggf. wegen verfassungswidriger Bestrebungen die Anerkennung ablehnen. Eine inhaltliche Prüfung der Tätigkeit sei aber gesetzlich nicht vorgesehen.

Die ungünstige Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg

Das FG widersprach dieser Auffassung. Es hat die Klage abgewiesen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2023, Az. 8 K 8012/23, Abruf-Nr. [239256](#)).

Prüfung geht regelmäßig nicht über die Satzung hinaus

Nach Auffassung des FG regelt § 60a Abs. 6 AO einen Ausnahmefall. Regelmäßig ist im Rahmen der Satzungsprüfung das Einbeziehen der „tatsächlichen Geschäftsführung“ ohne konkreten Anlass nicht erforderlich.

Die Vorschrift ziele darauf, Rechtsmissbrauch zu verhindern. Das dürfe aber nicht eng ausgelegt werden. § 60a Abs. 6 AO – so das FG – knüpfe allein an die Nichterfüllung der tatsächlichen Geschäftsführung an. Es genüge deswegen ein einziger Grund, der die Steuerbegünstigung ausschließt, um die Feststellung zu versagen. Die Finanzbehörde müsse nach dem ausdrücklichen Wortlaut auch keine Missbrauchsabsicht nachweisen bzw. sonst darlegen, wie sie die aus ihrer Sicht relevanten Kenntnisse ermittelt hat.

Verein mit Satzungszweck der Förderung des demokratischen Staatswesens ...

... veröffentlichte im Internet auch Beiträge ohne Satzungsbezug

Was darf das Finanzamt außer der Satzung prüfen?

Keine eingeschränkte Prüftiefe

Aus § 60a Abs. 6 S. 1 AO ergibt sich nach Ansicht des FG keine eingeschränkte Prüfungstiefe. Deswegen sind Prüfungsmaßstab für die „tatsächliche Geschäftsführung“ keineswegs nur „ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben“. § 63 Abs. 1 AO – so das FG – koppelt die tatsächliche Geschäftsführung an die Satzung. Die Körperschaft muss durch ihre Geschäftsführung deshalb insbesondere die in der Satzung bestimmten steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich verfolgen.

Erkenntnisse des Finanzamts waren hinreichend

Das FG hielt die genannten Erkenntnisse des Finanzamts zur tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins für hinreichend. Der Verein verfolgte den Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens nämlich nicht ausschließlich. Dieser Satzungszweck gebe keinen Raum, konkrete Problemfelder der Tagespolitik durchsetzen zu wollen. Damit lagen gerade Anhaltspunkte im Sinne von § 60a Abs. 6 AO vor, dass keinerlei besondere Förderungstätigkeit in Bezug auf das demokratische Staatswesen verfolgt wurde.

Prüfung wird auf die Steuerveranlagung verschoben

Dabei argumentiert das FG, dass der Feststellungsbescheid keine abschließende Entscheidung über die Freistellung bedeutet. Er hat nur eine vorläufige Vertrauensschutzwirkung. Die eigentliche Entscheidung über die Gemeinnützigkeit erfolgt allein im Veranlagungsverfahren.

Wichtig | Hier verkennt das Finanzamt aber, dass der Feststellungsbescheid für den Spendenabzug wichtig ist. Nicht selten ist der Einrichtung dann in der Aufbauphase nach Gründung eine wichtige Finanzierungsquelle verschlossen. Diese Auffassung des FG ist um so problematischer, als es keine Pflicht des Finanzamts sieht, eine abschließende Amtsermittlung durchzuführen.

Auch das Gericht – so das FG – kann lediglich prüfen, ob die vorliegenden finanzbehördlichen Erkenntnisse über die tatsächliche Geschäftsführung so substantiiert sind, dass sie einen eindeutigen Rückschluss auf eine Verletzung der materiellen Gemeinnützigkeit zulassen. Praktisch heißt das, dass das Finanzamt ohne Rücksicht auf die Gesamttätigkeit des Vereins die satzungsmäßige Feststellung der Gemeinnützigkeit verweigern kann, wenn einzelne Tätigkeiten nicht satzungskonform sind. Der Verein hat dann erst mit der ersten Steuererklärung erneut die Möglichkeit, gemeinnützig zu werden

FAZIT | Die Auffassung des FG ist für neu gegründete Organisationen problematisch. Danach könnte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit schon dann verweigert werden, wenn irgendwie erkennbar ist, dass die Einrichtung (auch) satzungsfremde Zwecke betreibt. Wie schon in anderen Fällen waren es auch hier Veröffentlichungen auf der Website, die das Finanzamt heranzog. Vereine im Gründungsstadium sollten deswegen sehr vorsichtig mit derartigen Publikationen sein. Das FG hat die Revision ausdrücklich zugelassen, weil insbesondere die Anforderungen an die „vorliegenden Erkenntnisse“ nicht höchstrichterlich geklärt sind. Es ist zu hoffen, dass der BFH die Anforderungen an die Prüfung durch das Finanzamt erhöht.

Prüfung ist fürs FG nicht auf die Mittelverwendung beschränkt

Argumentation des FG Berlin-Brandenburg berücksichtigt ...

... Wirkung des Feststellungsbescheids nicht ausreichend

Vorsicht bei Veröffentlichungen vor der Satzungsprüfung

PRAXISFALL

Eintragung eines bestehenden Vereins

| Was passiert, wenn ein nichtrechtsfähiger Verein ins Vereinsregister eingetragen wird und die Gemeinnützigkeit beantragt? Geht das vorhandene Vermögen automatisch auf den „neuen“ Verein über? Das will ein Verein von VB wissen. |

FRAGE: *Unsere Vereinigung gab es schon einige Jahre. Sie besaß aber keine Satzung, und war weder im Vereinsregister eingetragen noch gemeinnützig. Jetzt haben wir einen e. V. gegründet und die Gemeinnützigkeit beantragt. Wie muss ich das bisherige Vermögen steuerlich und buchhalterisch behandeln?*

ANTWORT: Die Eintragung des Vereins führt nicht unbedingt zu einer neuen Rechtspersönlichkeit. Die Frage ist also: War das eine Umwandlung in einen eingetragenen Verein oder eine Neugründung?

Personenzusammenschluss als Verein

Personenzusammenschlüsse wie der Ihre sind meist nichtrechtsfähige Vereine (also keine BGB-Gesellschaften). Das gilt dann, wenn sie aus mindestens drei Personen bestehen, sich die Vereinigung beim Wechsel von Mitgliedern nicht auflöst, unter einem eigenen Namen auftritt und ein „Leitungsorgan“ (analog zum Vorstand) hat. In diesem Fall war die Vereinigung schon bisher ein (nichtrechtsfähiger) Verein. Eine schriftliche Satzung ist nicht erforderlich. Es wird hier quasi eine nichtschriftliche Satzung (Verfassung des Vereins) unterstellt, deren Inhalt sich aus den gelebten Regeln ergibt. Durch die Eintragung ändert sich die Rechtsperson nicht.

Diese Behandlung als Verein hat Folgen beim Vermögen: Anders als bei einer BGB-Gesellschaft (die ansonsten vorläge) ist es kein gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (sog. Gesamthandsvermögen), sondern Vermögen des Vereins.

Keine Wechsel in der Rechtsperson durch Eintragung

Mit der Eintragung ändern sich die Vermögensverhältnisse grundsätzlich nicht, wenn der erkennbare Willen der Mitglieder bestand, den Verein fortzusetzen. Das Vermögen besteht unverändert als Vereinsvermögen fort und wird buchhalterisch also einfach weitergeführt. Das ist auch dann nicht anders, wenn im Zuge der Umwandlung Mitglieder ein- oder austreten.

Gestaltungsmöglichkeiten

Ob der Verein tatsächlich fortbestand, hängt aber vom Gründungsakt ab. Er kann (stillschweigend) als Neugründung gestaltet werden (was hier wahrscheinlich der Fall war). Dann ging das Vermögen des alten Vereins auf den neuen über. Rechtlich betrachtet ist der Vermögensübergang dann eine Schenkung. Der alte Verein wird stillschweigend aufgelöst. Die Mitglieder treten dem neuen Verein bei – durch die Teilnahme an der Gründung oder später. Die „Gründung“ kann aber auch als „Umwandlung“ in einen rechtsfähigen Verein (e. V.) gestaltet werden. Das müsste sich aus der Satzung oder dem Gründungsprotokoll ergeben. Erkennbar wäre das auch daran, dass die Mitglieder des alten Vereins einfach weitergeführt werden.

Bestehender Verein
gründet e.V.
und beantragt
Gemeinnützigkeit

Ist das bisherige
Vermögen Gesamt-
handsvermögen ...

... oder Vermögen
des Vereins

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



„Steuergesetze, BFH-Urteile,
Verwaltungsanweisungen: Ich bringe
Sie auf den neuesten Stand!“

Hans Günter Christoffel

IWW-Webinare

Aktuelles Steuerrecht

Gestaltungsspielräume optimal nutzen

Ihr Wissens-Update am PC: Steuerrechtsexperte Hans Günter Christoffel fasst für Sie einmal im Quartal die wichtigsten Gesetzesänderungen sowie BFH-Urteile und Verwaltungsanweisungen zusammen. Profitieren Sie von erstklassigem Praxis-Know-how und diskutieren Sie gemeinsam neue Gestaltungsmöglichkeiten. So behalten Sie die schnelllebige Materie sicher im Griff.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Hans Günter Christoffel, Diplom-Finanzwirt, Steuerberater

Teilnehmerkreis

Steuerberater

Termine

06.03.2024, 19.06.2024,
04.09.2024, 05.12.2024

jeweils 13:00-15:00 Uhr
plus Fragerunde am Ende

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 419

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s183](https://www.iww.de/s183)**

